

GR_GERICHTE ZK1 2009 21 vom 1. September 2009

GR Gerichte, 2009-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2009_21

FR: GR_GERICHTE ZK1 2009 21 du 1 septembre 2009

IT: GR_GERICHTE ZK1 2009 21 del 1 settembre 2009

Regeste

Ablösung/Löschung einer Dienstbarkeit | Berufung ZGB Sachenrecht

Erwägungen

E. 2

Das Grundbuchamt Landquart sei anzuweisen, die Fuss- und Fahrweg- rechte zugunsten des Grundstücks Nr. C. und zulasten der Grundstücke Nrn. B. und A. im Grundbuch der Gemeinde G. zu löschen.

E. 3

Die Kosten des Kreisamtes Maienfeld in Höhe von Fr. 250.-- sowie die Kosten des Verfahrens vor Bezirksgericht Landquart, bestehend aus: - einer Gerichtsgebühr von Fr. 3'465.00 - einer Schreibgebühr von Fr. 639.00 - den Barauslagen von Fr. 396.00 - einem Streitwertzuschlag von Fr. 2'000.00 total somit Fr. 6'500.00 werden unter solidarischer Haftung den Klägern auferlegt. Die Kläger werden darüber hinaus gerichtlich und unter solidarischer Haftung verpflichtet, an V. und W. eine ausseramtliche Entschädigung in Höhe von Fr. 6'000.-- zu bezahlen (gesetzliche Mehrwertsteuer darin enthalten).

E. 4

Die Fuss- und Fahrwegrechte zugunsten des Grundstücks Nr. C. und zulasten der Grundstücke Nrn. B. und A. im Grundbuch der Gemeinde G. seien aufzuheben.

E. 5

Das Grundbuchamt Landquart sei anzuweisen, die Fuss- und Fahrweg- rechte zugunsten des Grundstücks Nr. C. und zulasten der Grundstücke Nr. B. und A. im Grundbuch der Gemeinde G. zu löschen.

E. 6

Weder X. und Y. und Z. mit ihrer Berufung noch W. und V. mit ihrer Anschlussberufung vermochten einen Erfolg zu erzielen. Angesichts der grösseren Bedeutung der Berufung im Vergleich zur Anschlussberufung, wo lediglich die Höhe der zugesprochenen ausseramtlichen Entschädigung strittig war, rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 5'000.-- sowie einer Schreibgebühr von Fr. 240.--, total somit Fr. 5'240.--, zu 1/5 den Berufungsbeklagten und zu 4/5 den Berufungsklägern aufzuerlegen, welche W. und V. unter solidarischer Haftbarkeit eine angemessene Umtriebsentschädigung zu bezahlen haben. Sie ist dem mutmasslichen notwendigen Aufwand entsprechend, unter Berücksichtigung der abgewiesenen Anschlussberufung, und unter Einrechnung der Mehrwertsteuer auf Fr. 1'200.-- festzusetzen.

Seite 13 — 13 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.